



Empfehlungen bei der Wiedereröffnung des Sportbetriebs im Rahmen der Corona-Pandemie: Ein **Wegweiser für Vereine**

Stand: 22. Mai 2020

Voraussetzung für die Wiedereröffnung des Sportbetriebs in den Sportvereinen sind die Vorgaben [Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen](#) (Stand 21. Mai 2020) mitsamt [Anlage](#). Die folgenden Checklisten/Empfehlungen werden regelmäßig aktualisiert, weiterführende Fragen in den [FAQs](#) beantwortet.

Allgemeine Hygienemaßnahmen - Checkliste:

- Der [Reinigungs- und Desinfektionsplan](#) des Vereins ist aktualisiert/erweitert und neu beschlossen.
- Folgende [Hygieneausrüstung](#) liegt in ausreichendem Umfang vor (bei kommunalen Sportstätten liegt die Verantwortung teilweise beim Träger):
 - Flächendesinfektionsmittel
 - Handdesinfektionsmittel mit Spendern
 - Flüssigseife mit Spendern
 - Papierhandtücher
 - Einmalhandschuhe
 - Mund-/Nasen-Schutz (für Trainer*innen und Übungsleiter*innen)
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um MundNasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind [an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen kommuniziert](#):
 - per E-Mail
 - über die Website und die Social-Media-Kanäle
 - per Aushang an den Sportstätten
- [Anwesenheitslisten](#) für Trainingseinheiten und Sportkurse sollten vorbereitet werden, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können (Hinweise und ein Muster zur Erfassung der Daten finden sich in den [FAQs](#)). Die Nutzung eines Online-Anmeldeverfahrens wird empfohlen.
- [Aushänge](#), wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sind gut sichtbar platziert (Richtwert: wenigstens 10m² pro Person).
- Es ist eine Person zur Koordination und [Umsetzung der Maßnahmen](#) benannt.



Nutzung der Sportstätte - Checkliste:

- Im **Reinigungs- und Desinfektionsplan** ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten).
- Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden **Richtlinien des Trägers** zu gewährleisten.
- Handdesinfektionsmittel** wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt.
- Der Verein gewährleistet, dass der **Zutritt zur Sportstätte**
 - nacheinander,
 - mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und
 - (auch bei Warteschlangen) unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt
- Wenn möglich sind in der Sportstätte **getrennte Ein- und Ausgänge** und **markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“)** vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- Alle Hallen, Räume und Trainingsflächen werden nach und vor jeder Nutzung gelüftet.
- Aufzüge** dürfen stets nur von einer Person genutzt werden.
- Aushänge** informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).
- In den **Toilettenanlagen** gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden.
- Auch in den Toilettenanlagen muss **ein Mindestabstand** von 1,5 Metern eingehalten und ein **Mund-Nasen-Schutz** getragen werden.
- Dusch-/Waschräume sowie Umkleiden** dürfen nicht benutzt werden.
- Für den **Betrieb der Vereinsgaststätten** gelten die in der Coronaschutzverordnung und der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ vorgegebenen Standards.
- Sonstige **Gemeinschafts-/Gesellschaftsräume** bleiben geschlossen.



Trainings- und Kursbetrieb – Checkliste:

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

Sportartspezifische Vorgaben sind in den [Übergangsregeln der Spitzensportverbände](#) geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden. Darüber hinaus gibt es einen gesonderten [Leitfaden für Trainer*innen und Übungsleiter*innen](#) sowie Empfehlungen für [vereinseigene Fitnessstudios](#) und [Rehasport-Angebote](#).

- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen wurden in die [Hygienebestimmungen des Vereins](#) eingewiesen und haben deren Kenntnis schriftlich bestätigt.
- Den Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden [notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften](#) (z. B. Mund-Nasen-Schutz, Maßband/Zollstock) zur Verfügung gestellt.
- Die [Gruppengrößen](#) sind gemäß den geltenden Vorgaben verkleinert worden. Als empfohlene Maßgabe gilt eine Fläche von wenigstens 10m² pro Teilnehmendem.
- Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit bestätigen:
 - Es bestehen [keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome](#).
 - Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
 - Vor und nach der Sporteinheit muss ein [Mund-Nasen-Schutz](#) getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
 - Die [Hygienemaßnahmen](#) (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Zwischen den Sporteinheiten sollte eine [Pause von mindestens 10 Minuten](#) vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmenden reisen individuell und bereits in [Sportbekleidung](#) zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- [Gästen und Zuschauer*innen](#) ist der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet. Kinder unter 14 Jahren dürfen durch eine Person begleitet werden.
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen sollten [Anwesenheitslisten](#) führen, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.



- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen desinfizieren vor und nach der Nutzung sämtliche [bereitgestellten Sportgeräte](#). Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
- Wenn Teilnehmende [eigene Materialien und Geräte](#) (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jeder Teilnehmende bringt seine [eigenen Handtücher und Getränke](#) zur Sporthalle mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit [individuelle Trainings- und Pausenflächen](#) zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist dabei zu vermeiden.
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen achten darauf, dass der [Mindestabstand von 1,5 Metern](#) während der gesamten Sporthalle eingehalten wird.
- Bei [Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität](#) ist es ratsam, den Mindestabstand großzügig ausulegen.
- Sämtliche [Körperkontakte](#) müssen vor, während und nach der Sporthalle unterbleiben. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen sowie Partnerübungen.
- Sportarten mit Körperkontakt und Mannschaftssportarten dürfen derzeit nur über ein [Alternativ- oder Individualprogramm](#) betrieben werden (siehe hierzu die [Übergangsregeln der Spitzensportverbände](#)).
- Im Falle eines/einer [Unfalls/Verletzung](#) sollten sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet (u. a. gemäß Empfehlungen des Deutschen Roten Kreuzes).
- Alle Teilnehmenden [verlassen die Sporthalle unmittelbar nach Ende der Sporthalle](#).

Hinweise: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt der Landessportbund NRW keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der obenstehenden Empfehlungen. Diese verstehen sich als Hilfestellung für die Sportvereine, nicht aber als Rechtsberatung. Die rechtliche Grundlage bildet die [Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen](#) mitsamt Anlagen.

Aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, weitergehende Beschränkungen zu erlassen (vgl. § 16 Satz 2 CoronaSchVO NRW). Bitte informieren Sie sich unbedingt bei den Behörden vor Ort, welche Voraussetzungen für Ihren Sportbetrieb gelten.